

Aufgrund der Art. 52, 89 Abs. 1 Nr. 17 und 91 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in den jeweils geltenden Fassungen, erlässt die Stadt Immenstadt i. Allgäu folgende

Satzung über Kraftfahrzeugstellplätze und Garagen (Stellplatzsatzung)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt, soweit nicht Bebauungspläne der Stadt Immenstadt i. Allgäu inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten, für das gesamte Stadtgebiet von Immenstadt.

§ 2 Herstellung von Stellplätzen und Garagen

1. Im Geltungsbereich dieser Satzung sind nachfolgende Stellplätze herzustellen:

Wohngebäude

(Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen, Ferienwohnungen)

2 Stellplätze je Wohnung

Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen
Büro- und Verwaltungsräume allgemein

1 Stellplatz je angefangener
30m² Nutzfläche

Räume mit erheblichem Besucherverkehr
(z.B. Arztpraxen, Schalterräume)

1 Stellplatz je angefangener
20m² Nutzfläche, mindestens
jedoch 4 Stellplätze

Läden, Waren- und Geschäftshäuser

1 Stellplatz je angefangener
35m² Verkaufsnutzfläche,
mindestens jedoch 2 Stellplätze
je Laden

Verbrauchermärkte, Einkaufszentren
gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO

1 Stellplatz je angefangener
15m² Verkaufsnutzfläche

Handwerks- und Gewerbebetriebe

1 Stellplatz je angefangener
50m² Nutzfläche, mindestens
jedoch 3 Stellplätze

Gaststätten und Beherbergungsbetriebe
Gaststätten

1 Stellplatz je angefangener
8m² Nettogastrauraumfläche

Hotels, Pensionen, Kurheime, Fremdenheime
und andere Beherbergungsbetriebe

1 Stellplatz je 2 Betten; für den

Restaurationsbetrieb wird ein Zuschlag erhoben unter Berücksichtigung der Wechselnutzung.

Vergnügungsstätten
(z.B. Spielhallen, Diskotheken)

1 Stellplatz je angefangener
8m² Nutzfläche

2. Soweit der Stellplatzbedarf durch diese Satzung oder durch Bebauungspläne im Sinne des § 30 BauGB nicht geregelt wird, ist er im Einzelfall gemäß der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 12.02.1978 Nr. II B 4 – 8134-79 (MABl. S. 181) zu ermitteln.
3. Die Stadt Immenstadt i. Allgäu kann aus Gründen der Ortsgestaltung, des Umweltschutzes (z.B. Lärm- und Geruchsbelästigungen), der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie des Verkehrsflusses statt Stellplätzen den Bau von Garagen verlangen. Die Garagen sollen nach Möglichkeit in den Hauptbaukörper einbezogen oder mit diesem verbunden werden

§ 3

Herstellung von Garagen unter der Erdoberfläche (Tiefgaragen)

1. Beim Neubau von Einzelgebäuden oder Reihenhäuseranlagen mit 6 oder mehr Wohnungen sind für den Stellplatzbedarf der Bewohner Tiefgaragen zu errichten. 6 oder mehr Wohnungen sind auch dann vorhanden, wenn Räumlichkeiten so angeordnet sind, dass eine spätere Teilung in weitere Wohnungen möglich ist.
2. Beim Neu- oder Umbau von anderen Gebäuden, bei denen 7 oder mehr Stellplätze erforderlich sind und die einen wechselnden Besucherkreis haben (z.B. Pensionen, Gaststätten, Gebäude mit gemischter Nutzung usw.) kann der Bau von Tiefgaragen aus den in § 2 Abs. 3 genannten Gründen verlangt werden.

§ 4

Gestaltung der Kfz.-Stellplätze und Garagen

1. Zur besseren Einfügung in das Ortsbild und auch aus ökologischen Gründen kann die Stadt Immenstadt i. Allgäu verlangen, dass Kfz.-Stellplätze mit Rasensteinen, mit in Sand verlegtem Pflaster oder ähnlichen wasserdurchlässigen Material belegt werden.
2. Stellplätze an Vorgärten und entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sowie Stellplatzflächen mit mehr als 2 Stellplätzen sollen mit einer höchstens 1,00 m hohen Bepflanzung zur Straße hin abgeschirmt werden, wobei der Sichtwinkel nicht beeinträchtigt werden darf.
3. Bei der Schaffung von Stellplätzen an öffentlichen Straßen dürfen öffentliche Parkplätze nicht verloren gehen; ausgenommen ist hier die Ein- und Ausfahrt. Bei mehr als 2 zusammenhängenden oberirdischen Stellplätzen ist eine gemeinsame Ein- und Ausfahrt zu schaffen.

**§ 5
Ausnahmen**

Von den Festsetzungen der Satzung können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden.

**§ 6
Ordnungswidrigkeiten**

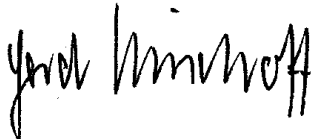
Gemäß Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Stellplätze und Garagen entgegen § 2 nicht errichtet,
2. Tiefgaragen entgegen § 3 nicht baut,
3. gegen die Gestaltungsvorschriften des § 4 verstößt.

**§ 7
In-Kraft-Treten**

1. Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über Kraftfahrzeugstellplätze und Garagen in der Fassung vom 02.01.1991 außer Kraft.

Ausgefertigt am:
Immenstadt, 20. Mai 2005
Stadt Immenstadt i. Allgäu



(Siegel)

Bischoff
1. Bürgermeister